

Haushaltssatzung des Amtes Lensahn für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.414.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.894.800 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	480.700 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.339.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.576.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	119.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	255.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:			
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf			0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf			0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf			750.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf			0 Stellen

§ 3

Der Umlagesatz für die allgemeine Amtsumlage (§ 22 AO i.V.m. § 29 FAG) wird auf			
		18,50%	
festgesetzt.			

§ 4

Folgende Zusatzamtsumlagen werden gemäß § 21 AO erhoben:			
a) Schulumlage in Verbindung mit § 56 Schulgesetz			
	Gemeinde Beschendorf	56.527	
	Gemeinde Damlos	49.089	
	Gemeinde Harmsdorf	60.990	
	Gemeinde Kabelhorst	41.651	
	Gemeinde Lensahn	539.990	
	Gemeinde Manhagen	43.139	
	Gemeinde Riepsdorf	46.114	
	Summe	837.500	
b) Für die Kindergartenumlage wird ein Betrag von		2.200,00 EUR	pro Kind und Jahr
festgesetzt.			

§ 5

- a) Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 26.000 EUR beträgt.
- b) Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsvorsteherin ihre oder der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 6.000 EUR.
- Die Zustimmung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher hat den Amtsausschuss mindestens vierteljährlich über die geleisteten Ausgaben nach Satz 1 zu unterrichten; soweit diese nicht zwischenzeitlich in einem Nachtragshaushalt veranschlagt sind.
- Erträge aus Versicherungsleistungen, die aus Beschädigungen Dritter an beweglichem oder unbeweglichem Vermögen des Amtes resultieren, dienen den entsprechenden Mehraufwendungen zur Wiederbeschaffung oder Reparatur. Diese Aufwendungen gelten unabhängig von Höchstbeträgen als genehmigt.

§ 6

- (1) Die Erträge und Aufwendungen eines Teilergebnisplanes und die Einzahlungen und Auszahlungen eines Teilfinanzplanes werden gemäß § 20 GemHVO-Doppik zu Budgets erklärt.
- (2) Für die gebildeten Budgets gelten die Budgetierungsregelungen gemäß Anlage 1.

Lensahn,

Amt Lensahn
Der Amtsvorsteher